

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1960

Geschäftszahl

1843/59

Rechtssatz

Der Begriff "Einkünfte" iSd § 24 Z 2 EStG 1953 ist sowohl im positiven als auch im negativen Sinne zu verstehen und umfaßt also auch nachträgliche Betriebsausgaben und Werbungskosten.